

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 60/08 B

L 20 SO 13/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 SO 110/06 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Köln,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8.Senat des Bundessozialgerichts hat am 8.10.2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28.7.2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für den Monat Januar 2007. Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg (*Urteile des Sozialgerichts <SG> Köln vom 16.1.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 28.7.2008*).

2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger geltend, das LSG habe ausgeführt, dass er vom Rentenversicherungsträger Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben in der Zeit vom 6.11.2006 bis 5.2.2007 im Eingangsverfahren und ab 5.2.2007 bis zum Abbruch der Maßnahme im Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen und während dieser Zeit Übergangsgeld (Übg) erhalten habe. Hinsichtlich des streitigen Mehrbedarfs iS des § 30 SGB XII hätten die Rechtsfragen,

ob § 30 Abs 4 SGB XII mit seinem Verweis auf den Bezug von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 3 SGB XII lediglich auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe verweise, die durch den Sozialhilfeträger gewährt würden, und

ob der Mehrbedarf nach § 30 Abs 4 SGB XII ausschließlich dazu diene, ausbildungsgeprägten oder durch Teilnahme am Arbeitsleben geprägten Bedarf zu decken, nicht aber den durch die Behinderung erhöhten Bedarf,

grundsätzliche Bedeutung. Beide Fragen seien bisher nicht durch das Bundessozialgericht (BSG) entschieden worden. Die vom LSG vertretene Rechtsauffassung, dass es sich um von dem Träger der Sozialhilfe gewährte Leistungen der Eingliederungshilfe handeln müsse, finde im Wortlaut des Gesetzes keine Grundlage, da die in § 54 SGB XII zitierten Vorschriften des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) grundsätzlich alle Träger von Eingliederungshilfe betreffen, die derartige Leistungen gewährten. Eine weitere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei, ob er bei der Anrechnung von Übg einen Freibetrag geltend machen könne, weil dieses als "Entgelt" im Sinne der Freibetragsregelung des § 82 Abs 3 Satz 2 SGB XII anzusehen sei. Auch zu dieser Frage liege höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG bis heute nicht vor.

3 Der Kläger macht weiter das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend. Obwohl er in der Berufungsbegründung gerügt habe, dass das SG nicht alle Gesundheitsprobleme berücksichtigt habe, sei das LSG davon ausgegangen, dass eine Hypertonie mit dem Erfordernis einer besonderen Kostform nicht zu prüfen sei, weil diese zwar in dem Entlassungsbericht der Klinik N vom 30.10.2005 und der Bescheinigung von Dr. M vom 2.5.2005, nicht aber in



den späteren Bescheinigungen aus den Jahren 2006/2007 auftauche. Hierin liege eine Überraschungsentscheidung, weil für ihn zu keinem Zeitpunkt erkennbar gewesen sei, dass das Gericht weitere Angaben über das Fortbestehen der Hypertonie in den Jahren 2006 und 2007 erwartet hätte. Ein weiterer Verstoß gegen das rechtliche Gehör (Überraschungsentscheidung) ergebe sich daraus, dass das LSG in der angefochtenen Entscheidung ausführe, die von dem Behandler Dr. M im Befundbericht vom 21.8.2007 diagnostizierte Hyperurikämie werde durch die erhobenen Laborwerte nicht bestätigt. Mit einer solchen Bewertung hätten die Verfahrensbeteiligten nicht rechnen müssen. Auch habe das LSG bei der Prüfung, ob sich aus dem Krankheitsbild der Hyperlipidämie bei Adipositas ein ernährungsbedingter Mehrbedarf ergebe, in erheblichem Umfang Tatsachen verwertet, die zu keinem Zeitpunkt in das Verfahren eingeführt worden seien (*Begutachtungsleitlinien der Sozialdezernenten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Gewinnung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe, Stand 17.7.2008; Rationalisierungsschema der Deutschen Gesellschaft für Ernährungsmedizin 2004, von der DGE beauftragte Studie der TU München zu den Ausgaben für Vollkost im April 2008, BT-Ausschussdrucksache 16/11286 zur Aufgliederung des Regelsatzes*).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) bzw des Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte)



Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Zwar formuliert der Kläger Rechtsfragen und behauptet, die Entscheidung "beruhe" auf diesen Rechtsfragen. Die konkrete Klärungsfähigkeit hat er damit jedoch nicht dargelegt. Dies erfordert, dass der Kläger den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt aufzeigt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Angaben des Klägers ermöglichen es dem Senat nicht, sich ein Bild von der Entscheidungserheblichkeit der formulierten Rechtsfragen zu machen, weil es schon an einer zumindest gestrafften Darstellung des Sachverhalts fehlt, von dem der Senat auszugehen hat. Ausführungen zum Sachverhalt finden sich in der Beschwerdebegründung nur bruchstückhaft im Zusammenhang mit umfangreichen Ausführungen zu den aufgeworfenen Rechtsfragen. Der Kläger hätte jedoch zur Darlegung der Klärungsfähigkeit der als grundsätzlich angesehenen Rechtsfragen insbesondere den genauen Streitgegenstand des Verfahrens benennen und ausführen müssen, für welche Anspruchsvoraussetzungen welcher Normen die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen bedeutsam ist und dass die sonstigen Voraussetzungen für die begehrten Leistungen erfüllt sind.
- 7 Auch die von dem Kläger gerügten Verfahrensmängel sind nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Soweit im Zusammenhang mit der Würdigung medizinischer Unterlagen durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird, es liege eine Überraschungsentscheidung vor, ist zunächst hervorzuheben, dass insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht besteht, die Beteiligten bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; Becker, SGB 2007, 328, 334*). Unabhängig hiervon hat der Kläger sowohl bezogen auf die von ihm als überraschend gerügte Wertung medizinischer Unterlagen durch das LSG als auch hinsichtlich der von ihm behaupteten Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch Einbeziehung ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse ohne Vorabinformation nicht aufgezeigt, weshalb die angefochtene Entscheidung auf diesen (vermeintlichen) Verfahrensmängeln beruht (*BSG, Beschluss vom 28.8.2009 - B 8 SO 9/09 B*). Hierzu wäre es wiederum erforderlich gewesen, den Sachverhalt näher zu schildern.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

